

Hinweise:

Zweckbindung, Nachweis

Die pauschale Finanzhilfe ist für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 des Sächsischen Wassergesetzes zu verwenden. Eine Verwendung der Mittel des Jahres 2019 im Jahr 2020 durch die Gemeinden wird zugelassen.

Die Verwendung der pauschalen Finanzhilfe ist bis zum 30. Juni des Folgejahres der Auszahlung oder bis zum 30. Juni 2021 der Landesdirektion Sachsen nachzuweisen, indem der Zuweisungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung schriftlich unter Beifügung einer Finanzübersicht und eines Sachberichts versichert.

Für die Finanzübersicht sind die zur Verfügung gestellten Mustertabellen für das Jahr 2019 und das Jahr 2020 zu verwenden. Die Finanzübersicht ist in Papierform (unterschieden) und in digitaler Form an die Landesdirektion Sachsen zu übermitteln.

Für den Sachbericht existiert keine Vorgabe. Der Sachbericht kann frei gestaltet werden.

Anschrift:

**Landesdirektion Sachsen
Referat 42
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz**

09105 Chemnitz

Digitale Übermittlung an

post@lds.sachsen.de